

## Holstein Hockey von 2012

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Holstein Hockey von 2012“, abgekürzt „Holstein Hockey“.
- (2) Sitz des Vereins ist Klein Rönkau.
- (3) Holstein Hockey ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen..
- (4) Holstein Hockey ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) und des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbandes.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck
  - a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Feld- und Hallenhockey-Sportes im Raum Holstein auf breiter Grundlage, die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder von Holstein Hockey erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (5) Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger des Vereins werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

#### **§ 4 Grundsätze**

Holstein Hockey bekennt sich zum Doping-Verbot im Sport und erkennt den Nationalen Anti-Doping-Code in seiner jeweils geltenden Fassung sowie die entsprechenden Vorgaben des Deutschen Olympischen SportBundes, des Landessportverbands Schleswig-Holstein, des Deutschen Hockey-Bundes sowie des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbands an.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
- (4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 8 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

## **§ 10 Organe**

Die Organe von Holstein Hockey sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Jahr wird auf Einladung des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) abgehalten. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
  2. Feststellung der Stimmrechte
  3. Berichte der Vorstandsmitglieder
  4. Bericht zur Kassenprüfung
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahl des Vorstandes gemäß § 12 (5)
  7. Bestätigung des Jugendwartes bzw. der Jugendwartin
  8. Beratung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
  9. Anträge
  10. Verschiedenes
- (2) Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu stellen und allen Teilnehmern unverzüglich bekannt zu machen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstandes oder innerhalb von 8 Wochen aufgrund eines zu begründenden Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- (4) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Teilnehmern schriftlich oder per Mail zu übersenden. Einwendungen dagegen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung beim Vorstand zu erheben.
- (5) Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief oder E-Mail eine vom Mitglied mitgeteilte Adresse zuzuleiten.
- (6) Gäste sind grundsätzlich zugelassen, können aber durch Mehrheitsbeschluss teilweise oder vollständig von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie ihren satzungsmäßigen Pflichten nachgekommen sind.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (11) Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstände im Sinne des §26 BGB. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, welcher den Verein nach außen repräsentiert. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regelung ihrer Aufgabenteilung frei.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ehrenamtlich tätige Personen zu delegieren, Personen anzustellen oder gegen Honorar zu beschäftigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar zwei Mitglieder in geraden Jahren, eins in ungeraden.

## **§ 13 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung soll vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- (3) Einzelheiten regelt die Jugendordnung des Vereins

## **§ 14 Ordnungen**

- (1) Ergänzend zur Satzung werden folgende Vereinsangelegenheiten über Ordnungen geregelt, die zunächst vom Vorstand und dann von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (Geschäftsordnung sowie Finanz- und Beitragsordnung) bzw. Jugendversammlung (Jugendordnung) beschlossen werden:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanz- und Beitragsordnung (einschließlich der Regelungen zur Wahl der Kassenprüfer und der Kassenprüfung)
  - c) Jugendordnung (einschließlich der Regelungen zur Wahl eines Jugendwartes bzw. einer Jugendwartin)
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf mit sofortiger Wirkung weitere Ordnungen erlassen, die von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

## **§ 15 Schriftverkehr**

Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt 3 Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen oder 1 Tag nach Versendung an eine vom Empfänger mitgeteilte E-Mail-Adresse als zugestellt.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, nutzt und verarbeitet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeiten und der Teilnahme am Spielbetrieb folgende personenbezogene Daten:
  - a) Name, Vorname
  - b) Geburtsdatum
  - c) Anschrift

- d) E-Mail-Konten und vergleichbare elektronische Kommunikationsdaten
  - e) Telefon-Nummern (Festnetz, Mobiltelefon, Fax)
  - f) Bankverbindung
  - g) Fotos
  - h) Funktionen
  - i) Spielberechtigungen und Lizenzen sowie deren Status
- (2) Funktionsträger dürfen die für die Ausübung ihrer Funktion notwendigen Mitgliederdaten ausschließlich im Rahmen des für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfangs nutzen.
  - (3) Im Rahmen des Spielbetriebs ist der Verein berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich Fotos für Spielerpässe an die entsprechenden Dachorganisationen zu übermitteln (z.B. Schleswig-Holsteinischer Hockey-Verband, Deutscher Hockey-Bund).
  - (4) Der Verein darf weitergehende personenbezogene Daten sowie personenbezogene Daten von Nichtmitgliedern (z.B. Eltern, Trainer) ausschließlich mit Zustimmung der betroffenen Person speichern. Die Zustimmung kann bei eindeutiger Identifizierung auch auf elektronischen Weg erfolgen bzw. eingeholt werden.
  - (5) Die Weitergabe (Übermittlung) personenbezogener Daten an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.
  - (6) Der Verein ist die für seine Mitgliederdaten verantwortliche Stelle. Dem Verein zuzurechnen sind
    - a) unselbständige Untergliederungen
    - b) Funktionsträger
    - c) vom Verein beschäftigte Mitarbeiter
    - d) Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung

Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an diese Stellen oder Personen ist ein vereinsinterner Vorgang und stellt keine Datenübermittlung, sondern eine zulässige Datennutzung dar.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt allein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verband e.V. oder an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.